

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/09/19 03/19/731/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1991

Rechtssatz

In dem dem Autobuslenker angelasteten Verhalten - dieses bestand eben darin, aus dem Haltestellebereich in den Fließverkehr einzufahren, wobei der Anzeigeleger zum Anhalten seines Fahrzeuges genötigt wurde - kann keine vorschriftswidrige Verhaltensweise vorgefunden werden.

Schlagworte

Nebenfahrbahn, Fließverkehr, Fahrzeug im öffentlichen Dienst

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at